

910/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Dr. Krüger, Dr. Povysil, Dr. Graf, Mag. Dr. Grollitsch, DI Schöggl und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts - Studiengesetz UniStG) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts - Studiengesetz UniStG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts - Studiengesetz - UniStG) BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/1998, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 Z 2.2 lautet:

“2.2 Akademischer Grad: "Diplom - Ingenieurin" bzw. "Diplom - Ingenieur", abgekürzt jeweils "Dipl. - Ing." oder "DI", für Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Architektur an den Universitäten der Künste: "Magistra der Architektur" bzw. "Magister der Architektur", lateinisch "Magistra architecturae" bzw. "Magister architecturae", abgekürzt jeweils "Mag. arch.", für Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Industrial Design: "Magistra des Industrial Design" bzw. "Magister des Industrial Design", lateinisch "Magistra designationes industrialis" bzw. "Magister designationes industrialis", abgekürzt jeweils "Mag.des.ind."."

Begründung:

Die Studienrichtung Industrial Design besteht seit 25 Jahren und wurde in der letzten Novelle zum Universitätsstudiengesetz den ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen zugeordnet. Um der spezifischen Qualifikation, die die Absolventen dieser Studienrichtung erwerben, gerecht zu werden, erscheint es im Hinblick auf internationale Gegebenheiten sinnvoll und notwendig, dies auch im akademischen Titel entsprechend festzuhalten.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zuzuweisen.